

1. Grundlagen

1.1. Definition

- „Die offene Handelsgesellschaft ist die vertragliche Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter“ (Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung Seite 501)

1.2. Merkmale

- Personengesellschaft, aus min. 2 natürlichen/ juristischen Personen
- Sonderform GbR
- keine eigene juristische Person; kann klagen/ verklagt werden
- nur Handelsgewerbe
- Publizitätspflicht
- Rechtliche Kennzeichnung
- Personen- / Sach- / Fantasie- / gemischte Firma
- Kennzeichnungspflicht der OHG
 - mögliche Abkürzungen: OHG, offene HG, oHg

2. Gründung und Auflösung

2.1. Gründung

- Gesellschaftsvertrag: Zweck, Förderpflicht, ist formfrei; regelt Stimmrecht, Verhalten und Dauer der OHG
- Beginn wird in Innen- und Außenverhältnisse unterschieden
 - Innen: durch Gesellschaftsvertrag geregelt
 - Außen: sobald einer der Gesellschafter im Namen der Gesellschaft handelt oder Eintrag in Handelsregister (Ausnahme: Kannkaufleute: Beginn frühestens bei Registereintrag)
- Eintragung muss von allen Gesellschaftern vorgenommen werden
 - enthält persönliche Daten, Firma, Beginn und Ort (Niederlassung) der OHG, Vertretung der Gesellschaft

2.2. Auflösung

- Auflösungsgründe:
 - Ablauf der Dauer, Auflösungsbeschluss, vertraglich festgelegte Sonderfälle, Gerichtsbeschlüsse, Insolvenzverfahren für Vermögen der OHG

3. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

3.1. Pflichten

- Pflicht zur Kapitaleinlage (bar, Dienstleistungen, Sach- / Rechtswert)
 - keine Mindesthöhe
 - bei verspäteter Zahlung: Zinsen zahlen
 - getrennt verbuchen (Gewinnverteilung)
 - werden gemeinschaftliches Vermögen
 - Eintragung Grundstücke in Grundbuch
- Dienste persönlich leisten
- Geschäftsführungsbefugnis: interne Verwaltungsbefugnis
- Wettbewerbsverbot
 - Verbot für Gesellschafter, im gleichen Handelsgewerbe ohne Einwilligung tätig zu sein (auch andere HG's)
 - Verstoß: Schadenersatzpflichtig
- Verlustbeteiligung
 - Verteilung nach Köpfen, unabhängig der Kapitaleinlage, wird davon abgezogen

3.2. Rechte

- Recht auf Geschäftsführung (Einzelgeschäftsführung)
 - Grundlegendes: alleine (Warenein/ -verkauf, Einstellen / Entlassen von Mitarbeitenden)
 - Außergewöhnliches: Gesamtbeschluss der Gesellschafter
 - Vertragliche Änderung möglich
- Recht auf Kontrolle
 - persönlich über Geschäftslage unterrichten lassen
 - Handelsbücher, Papiere einsehen
 - Bilanz ziehen; Jahresabschluss anfertigen



- Recht auf Erstattung
 - Privatmittel aufgewendet -> Erstattung
 - Verluste / Schäden (aufgrund Geschäftsführung) werden von Gesellschaft geleistet (Bsp: Geschäftsreise, Geschäftsessen, Unfallschäden)
 - Recht auf Anteil am Gewinn
 - gesetzlich: Anspruch auf 4% (wenn unzureichend, geringerer Prozentsatz mgl)
 - unter Berücksichtigung von: Kapitalzugabe, Kapitalentnahme
 - Restgewinn nach Köpfen
 - wird Kapitalanteil zugeschrieben, gesonderte Auszahlung benötigt
 - vertraglich Abweichungen möglich
 - Recht auf Kapitalentnahme
 - bis zu 4% des Kapitalanteils (Anfang des Jahres)
 - auch bei Verlust
 - größere Auszahlungen genehmigungspflichtig (von anderen Gesellschafter)
 - Recht auf Kündigung
 - zum Ende des Kalenderjahres, Frist: 6 Monate
 - Recht auf Liquidationsanteil
 - Bei Auflösung: Erhalt von Liquidationsanteilen
 - Liquidationsanteile = Vermögen - Schulden
 - Verteilung nach Kapitalanteilen
4. Kapitalbeschaffung
kein Mindestkapital, *meist*: Kapital = Kapitaleinlagen, gute Kreditwürdigkeit
5. Haftung
- 5.1. Haftung der Gesellschafter
- Alle haften persönlich (Geschäfts- und Privatvermögen)
 - unmittelbar, d.h. Gläubiger können direkt an Gesellschafter wenden
 - treten gesamtschuldnerisch auf, haften gemeinsam für die Gesellschaft
 - kann nicht vertraglich beeinflusst werden
- 5.2. Haftung bei Ein- und Austritt
- ab Eintritt für alle bestehenden Schulden
 - Nach Austritt für 5 weitere Jahre
- 5.3. Sonderfall GmbH
- keine unbeschränkte Haftung, wenn haftungsbeschränkte juristische Person als Gesellschafter einer OHG
 - GmbH als Gesellschafter einer OHG: Haftung nur mit eigenem Haftungskapital
6. Besteuerung
- 6.1. Einkommenssteuer
- OHG nicht einkommensteuerpflichtig
 - einzelne Gesellschafter mit ihren Gewinnanteilen und Sondervermögen
 - einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung:
 - Einheitlich: Gewinn der Gesellschaft
 - Gesondert: Gewinnverteilung der Gesellschafter
- 6.2. Gewerbe- und Umsatzsteuer:
- OHG ist zur Leistung beider Steuern verpflichtet, nicht die Gesellschafter
7. Vor- und Nachteile
- 7.1. Vorteile
- hohe Kreditwürdigkeit
 - kein Mindestkapital
 - Gestaltungsfreiheit beim Gesellschaftsvertrag
- 7.2. Nachteile
- Gesellschafter haften persönlich
 - müssen persönlichen Ersatz leisten
 - gefährdet bei schlechter Zusammenarbeit der Gesellschafter
 - Existenzgefährdet bei Ausscheiden von Gesellschaftern
 - Darf nur als Handelsgewerbe agieren

